

Angestellte und Arbeiter des Staatsinstitutes privaten Händen zu überlassen, und zieht deshalb die Form des gemeinwirtschaftlichen Betriebes stets vor. Ferner will sie sich ihren Einfluß auf die Anlage und Tendenz der Schulbücher und Jugendschriften, die der Schulbücherverlag herausgibt, nicht schmälern lassen. Man darf auf die weitere Entwicklung der für den österreichischen Verlags- und Sortimentsbuchhandel wichtigen Frage gespannt sein.

Die österreichische Krone, in Zürich auf den schrecklichen Tiefstand von 0,0075 angelangt, stabilisiert sich nun bereits seit geraumer Zeit auf diesem Glendpunkt, und die fremden Valuten, insbesondere die tschechoslovakische Krone, bröckeln ab. Da wir aus der Tschechoslovakie Nahrungsmittel, namentlich aber Textilien und Schuhe beziehen, so macht sich diese Kursbewegung bei den Preisen geltend, und man konnte in den Dezembertagen bereits zahlreiche Tafelchen mit der Aufschrift: »Reduzierte Preise« in den Schaufenstern der vornehmsten Handlungen mit Kleidern, Wäsche u. dgl. sehen. Ich halte es auch für ein günstiges Zeichen, daß die großen Tageszeitungen (Neue Freie Presse, Neues Wiener Tagblatt usw.) von ihrem Höchstbezugspreis vom November von Kr. 32 000.— bereits im Dezember auf Kr. 30 000.— zurückgegangen sind und für den Monat Januar 1923 eine weitere Herabsetzung auf Kr. 28 000.— anzeigen. Man sage nicht, daß eine Ersparnis von monatlich Kr. 4000.— bei Kr. 32 000.— keine Rolle spiele; in Prozenten ausgedrückt, beträgt sie immerhin 11%, und wenn man das wahnsinnige Aufwärtssteigen der Preise im Herbst mitgemacht hat, so ist man auch für eine Ersparnis von 11% dankbar. Die Überzeugung ist ja allgemein, daß es nur einen Weg zur Befundung unserer Verhältnisse gibt: Lohnabbau, Preisabbau. Vielleicht darf man jetzt die Hoffnung haben, daß dieser Weg gangbar sein und sich diese Erkenntnis überall durchsetzen wird.

Wien, Ende Dezember 1922. Friedrich Schiller.

**Gadow, W.: Der gewerbliche Rechtsschutz** der deutschen Reichsgesetze und Staatsverträge. Textausgabe mit einleitender Übersicht und Sachregister. [Stille's Textausgaben Nr. 4.] Berlin: Georg Stille 1922. 328 S. 8°. Ladenpreis M. 540.—

Die hier vorliegende Sammlung der Gesetzgebung über gewerblichen Rechtsschutz ist sehr verdienstvoll. Es handelt sich um einen sorgsam zusammengestellten Abdruck aller für dieses Gebiet in Betracht kommenden Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge und dergl., hier und da mit kurzen treffenden Anmerkungen und am Schluß mit einem gut gearbeiteten Register versehen. Gerade mit Rücksicht darauf, daß diese Gesetzgebung auch während des Krieges und seit dem Versailler Vertrag nicht stillgestanden hat, kommt eine solche Zusammenstellung einem fühlbaren Bedürfnis entgegen. Der Herausgeber faßt zwar den Begriff des gewerblichen Rechtsschutzes nicht so weit, daß er das literarische und künstlerische Urheber- und Verlagsrecht mit hineinnehme; er begreift gewerblichen Rechtsschutz vom Gebrauchsmusterrecht an bis zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Daß er dieses letztere mit hineinnimmt, ist besonders erwünscht; er erkennt damit die Zusammengehörigkeit des Wettbewerbs-Gedankens mit dem Gedanken des gewerblichen Rechtsschutzes an, wie er dies auch in der Einleitung des Bandes betont. Diese Einleitung von rund zwei Druckbogen gibt einen recht guten Einblick in das Rechtsgebiet und bringt auf kurzem Raum verhältnismäßig viel; dies zeugt für das Geschick des Verfassers, die Gedanken prägnant darzustellen, und außerdem von wissenschaftlicher Schärfe. Daß er bei diesen Darlegungen namentlich auch die Gesichtspunkte des Verfahrens und des Prozesses nicht außer acht läßt, ist dankenswert. Diese Einleitung also eignet sich sehr gut zur ersten Einführung in das interessante Gebiet. Nicht einverstanden bin ich mit dem Versuch des Verfassers, zwischen dem Warenzeichen- und dem Patentrecht einen Unterschied in der Richtung zu machen, daß in dem einen das Persönlichkeitsrecht, in dem anderen das Vermögensrecht überwiege. Meiner Ansicht nach gehen diese Dinge hinsichtlich der persönlichkeits-rechtlichen und der vermögens-rechtlichen Bestandteile so ineinander über, daß hier der Versuch, eine wissenschaftliche Scheidung vorzunehmen, müßig ist. Es dient der Erkenntnis des Rechtsgebietes mehr, wenn man in allen seinen Teilen die enge Verknüpfung zwischen dem Schutzzgedanken der Persönlichkeit und dem des Gewerberechts erkennt und betont; doch das ist eine kleine neben-

sächliche Bemerkung gegenüber den übrigen durchaus beifallswürdigen Darlegungen des Verfassers. Das Buch verdient bei allen, die sich mit Erfinderrechts-, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht irgendwie zu befassen haben, in der Hand-Bibliothek zu stehen.

Dr. H. Eißner.

### Kleine Mitteilungen.

**Neue Lohnvereinbarungen im deutschen Buchdruckgewerbe** (vgl. auch Bbl. Nr. 3). — Nachdem in wochenlangen Beratungen zwischen dem Deutschen Buchdrucker-Verein (Prinzipale) und dem Verband der Deutschen Buchdrucker sowie dem Gutenbergs-Bund (Gehilfen) ein neuer Manteltarif zustande gekommen war, auf den wir des näheren noch zurückkommen werden, tagte am 29. und 30. Dezember in Berlin die in dem neuen Tarif anstelle des bisherigen Tarifausschusses der Deutschen Buchdrucker vorgehene Tarifkommission, um über die Neugestaltung der Löhne, bzw. über die Festsetzung neuer Teuerungszulagen zu beraten. Die Gehilfenvertreter stellten den Antrag, die bisherigen Löhne um 75% zu erhöhen, und zwar für drei Wochen. (Der bisherige Spitzenwochenlohn betrug bei 25% Lokalzuschlag für Verheiratete über 24 Jahre M. 14 185.—) Die Prinzipalvertreter lehnten eine Lohnerhöhung in diesem Ausmaß rundweg ab. Nach stundenlangen Verhandlungen, die hauptsächlich in einer Unterkommission geführt wurden, einigten sich die Parteien, ohne daß es zu einer Anrufung des Reichsarbeitsministeriums kam. Auf Grund dieser Einigung beträgt der Spitzenlohn für die Zeit vom 1. bis 14. Januar 1923 wöchentlich M. 18 000.— und für die Zeit vom 15. bis 28. Januar wöchentlich M. 21 000.—. Diese neuen Teuerungszulagen entsprechen einem Lohnzuschlag von 26,8, bzw. 48%, im Durchschnitt also 37,4%. Auf die neuen Löhne erhalten die Maschinenseger gemäß § 11, Ziffer 1 des Manteltarifs noch einen Zuschlag von 7½%. Die berechnenden Seher (in Akkord arbeitende Seher) erhalten auf den tariflichen Stücklohn für die Zeit vom 1. bis 14. Januar einen Zuschlag von 27% und für die Zeit vom 15. bis 28. Januar einen Zuschlag von 48%. Die Hilfsarbeiter erhalten von den Lohnzulagen die tariflich vorgesehenen Prozentsätze. Beispielsweise erhält ein verheirateter, über 24 Jahre alter Hilfsarbeiter bei 25% Lokalzuschlag einen Wochenlohn von M. 15 491.—, bzw. M. 18 191.—, eine Anlegerin über 21 Jahre bezieht M. 11 232.—, bzw. M. 13 104.—, eine Hilfsarbeiterin über 21 Jahre M. 9936.—, bzw. M. 11 592.—. Wenn in Orten bis einschließlich 10% Lokalzuschlag nicht mehr als 28 Hilfsarbeiter beschäftigt werden, so erfahren die tariflichen Löhne einen Abschlag von 10%. Die Lehrlinge erhalten auf ihr Kostgeld wie bisher für die Dauer des Lohnabkommens einen Zuschlag von 10% der höchsten Gehilfenstaffel. Demgemäß betragen die wöchentlichen Kostgeldsätze für die Zeit vom 1.—28. Januar im ersten Lehrjahre je nach der Höhe des Lokalzuschlags M. 1681.— bis M. 2110.—, im zweiten Lehrjahre M. 1686.— bis M. 2118.—, im dritten Lehrjahre M. 1691.— bis M. 2123.— und im vierten Lehrjahre M. 1696.— bis M. 2133.—.

Daß diese ganz erheblichen Lohnerhöhungen, die für einzelne Städte, bzw. für das besetzte Gebiet durch evtl. Sonderzulagen noch eine weitere Steigerung erfahren, nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung der Preise für alle Arten von Drucksachen bleiben konnten, ist ohne weiteres begreiflich. Der neue Buchdrucker-Manteltarif sieht bei der Festsetzung der Druckpreise eine Mitwirkung der Gehilfenschaft nicht mehr vor, wie das ja auch in anderen Gewerben bisher nicht anzutreffen war. So hat denn diesmal die 50% betragende Erhöhung der bis 31. Dezember gültigen Druckpreise nicht die Tarifkommission, sondern der Hauptvorstand des Deutschen Buchdrucker-Vereins beschlossen. Die Sätze der im April 1922 erschienenen 6. Ausgabe des Deutschen Buchdruck-Preistarifs erfahren durch die neue Preiserhöhung eine Steigerung auf 4250%. Soweit es sich um Druckarbeiten handelt, die laufende Verträge darstellen und auf Grund des berechtigten Friedens-Preistarifs von 1912 abgeschlossen worden sind, kommen folgende Zuschläge auf diesen Tarif in Frage:

	bisher	neu
Für Formulare und Akzidenzen	142 700%	95 100%
Für Kataloge, Preislisten und größere Druckarbeiten	135 200%	90 100%
Für Werke, Zeitschriften und sonstige regelmäßig erscheinende Blätter sowie für Zeitungen	129 350%	86 200%
Für Qualitätsarbeiten	149 600%	99 700%
Für Buchbinderarbeiten	142 700%	95 100%

Es war vorhin auf evtl. Sonderzulagen an die Gehilfen hingewiesen worden, die für einzelne Städte, bzw. Gebiete in Betracht kommen. Der zweite Sitzungstag der Tarifkommission war vornehmlich